TOP

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	045/2023-2
Stand	14.02.2023

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 30.12.2022 betr. Gewerbesteuerzerlegung

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die UWG-Fraktion beantragt eine sofortige Beauftragung der Verwaltung für alle im Stadtgebiet Bornheim in Frage kommenden Bauvorhaben initiativ eine Gewerbesteuerzerlegung bei den betroffenen Unternehmen einzufordern.

Begründet wird der Antrag damit, dass von der Zerlegung betroffene Unternehmen nicht immer aktiv eine solche Zerlegung betreiben und somit ihrer Meldepflicht im Sinne der Abgabenordnung nicht nachkommen würden.

Zur Thematik der Gewerbesteuerzerlegung hat die Verwaltung bereits mehrfach Stellung genommen. Beantwortet wurden kleine Anfragen, Anfragen im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Arbeitskreis Finanzen.

Ein gewerblicher Betrieb im Sinne des § 2 Gewerbesteuergesetz unterliegt der Steuerpflicht, wenn durch eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, eine Betriebsstätte begründet wird. Hierzu zählen aber auch Bauausführungen oder Montagen im Sinne des § 12 Ziffer 8 Abgabenordnung, wenn die in den Gewerbesteuerrichtlinien definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass die Dauer der einzelnen Bauausführung oder Montage 6 Monate (d.h. 180 Tage) übersteigt. Auch mehrere ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Bauausführungen oder Montagen erfüllen diese Voraussetzung. Bestehen mehrere Bauausführungen oder Montagen zeitlich nebeneinander, so reicht es für die Annahme einer Betriebsstätte für alle Bauausführungen oder Montagen aus, wenn diese insgesamt länger als 6 Monate bestehen. Die Frist von 6 Monaten braucht nicht innerhalb eines Erhebungszeitraumes (= Kalenderjahr) erfüllt zu sein, d.h. die zeitliche Voraussetzung ist selbst dann gegeben, wenn die Dauer von 6 Monaten erst im 2. oder 3. Kalenderjahr überschritten wird. Besteht ein Gewerbesteueranspruch durch ein Unternehmen das in Bornheim länger als 6 Monate tätig ist, ist der Messbetrag des betroffenen Unternehmens als Besteuerungsgrundlage auf die verschiedenen Städte und Gemeinden zu verteilen.

Nach § 14a GewStG hat der Steuerschuldner eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrages und in den Fällen des § 28 eine Zerlegungserklärung (an das Finanzamt) zu übermitteln.

Jährlich übermittelt das zuständige Finanzamt etwa 500 Zerlegungsmitteilungen an die Stadt Bornheim. Durch Zerlegungen wurden für in Bornheim tätige und auswärts ansässige

Unternehmen Gewerbesteuern in Höhe von 2019: 2.553.316,33 Euro sowie in 2020: 2.330.208,02 Euro generiert.

Auf konkrete Anfrage der UWG-Fraktion, ob bei 5 benannten großen Baumaßnahmen im Stadtgebiet durch die beteiligten Firmen Zerlegungen durchgeführt wurden, zeigte die Überprüfung, dass bei sämtlichen beteiligten Firmen die Mitteilungen der Zerlegungserklärungen der Firmen an das Finanzamt erfolgt sind.

Die dem Antrag der UWG-Fraktion zu Grunde liegende Vermutung, dass auswärtige Firmen ihrer Pflicht zur Abgabe einer Zerlegungsmitteilung nicht nachkommen würden, lässt sich durch o.g. Fakten der Verwaltung nicht bestätigen.

Zu den Initiativen der Verwaltung gehört, dass in Stichproben Bauherrn angeschrieben werden mit der Bitte, einen Fragebogen u.a. zu den beteiligten Firmen am Bau auszufüllen. Es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die von der Stadt geforderten Angaben zu machen. Für die beantragte Einforderung der Gewerbesteuerzerlegung für alle im Stadtgebiet Bornheim in Frage kommenden Bauvorhaben/Unternehmen fehlt letztlich die personelle Ausstattung. Das Aufgabengebiet „Gewerbesteuer“ wird von einer Teilzeitkraft bearbeitet. Eine Aufgabenerweiterung inkl. der Überwachung und Bearbeitung möglicher Rückläufe oder fehlender Rückläufe würde zu einer Stellenanforderung führen. Die Notwendigkeit einer solchen Stellenmehrung wird nach Abwägung von Kosten und Nutzen nicht gesehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag vom 30.12.2022